

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge

Auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt der Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf, mit Genehmigung des Landratsamts Schwandorf vom *06.08.1980 2.1-028* folgende

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

§ 1

Die Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 30.10.1979 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30 “

2. § 5 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4 Abs. 2) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 vom Hundert zu erhöhen.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1976 in Kraft.

Schwarzenfeld, **11. AUG. 1980**

Markt Schwarzenfeld


Kocher

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht

durch Anschlag der Bekanntmachung über die Niederlegung der Satzung im Rathaus Schwarzenfeld an den Amtstafeln des Marktes am *11.8.1980*

von den Amtstafeln abgenommen am *25.8.1980*
.....